



A-Post

Stadtrat Rapperswil-Jona
St. Gallerstrasse 40
8645 Jona

8. Oktober 2019

Geschäft Nr. 19-7768

Gemeinde Rapperswil-Jona: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Schachen**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Die Stadt Rapperswil-Jona beabsichtigt im Gebiet Schachen ein neues Pflegezentrum in Kombination mit Alterswohnungen zu realisieren. Dazu stehen zwei unüberbaute Grundstücke (Parzellen Nrn. 164J und 3704J) zur Verfügung. Da die rechtskräftige Zonierung für die gewünschten Bauabsichten unzweckmässig ist, wird die Zonierung mit dem vorliegenden Teilzonenplan geändert.

Der Teilzonenplan Schachen wurde am 7. August 2017 vom Stadtrat erlassen und lag vom 14. August bis am 12. September 2017 öffentlich auf. Aufgrund der eingegangenen Einsprachen musste der Teilzonenplan angepasst werden. Diese Änderungen wurden am 29. April 2019 vom Stadtrat erlassen und vom 6. Mai bis am 4. Juni 2019 öffentlich aufgelegt. Neue Einsprachen sind keine eingegangen. Der Erlass (1. und 2. öffentliche Auflage) wurde vom 13. August bis am 21. September 2019 dem fakultativen Referendum unterstellt. Letzteres wurde nicht ergriffen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 6. März 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).



Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'150.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)